

Bewertung des Anlagevermögens

abnutzbar	nicht abnutzbar
z.B. Gebäude (=unbeweglich) Maschinen (=beweglich)	z.B. Grundstücke Wertpapiere

Bewertung zum Bilanzstichtag (§ 253,2 HGB)

höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten - Planmäßige Abschreibung <ul style="list-style-type: none"> • linear • degressiv • Leistungsabschreibung 	höchstens zu Anschaffungskosten
= fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten	

Außerplanmäßige Abschreibung <ul style="list-style-type: none"> • zusätzlich bei dauernder Wertminderung (§ 253,2 HGB – „sind vorzunehmen“) • Bewertung zum Tageswert (TW) 	nur außerplanmäßige Abschreibung <ul style="list-style-type: none"> • bei dauernder Wertminderung (§ 253,2 HGB – „sind vorzunehmen“) z.B. Wertminderung bei Grundstücken
---	--

„Strenges Niederstwertprinzip“

Vorübergehende Wertminderung

Einzelunternehmung / Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Bei einer vorübergehenden Wertminderung (z.B. Wertpapiere) dürfen außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden (Wahlrecht). (§ 253,2 HGB – „können“)	Hier dürfen außerplanmäßige Abschreibungen nur bei Finanzanlagen (z.B. Wertpapiere) vorgenommen werden. (§ 279, 1 HGB)

„Gemildertes Niederstwertprinzip“

„Eingeschränktes Niederstwertprinzip“

Spätere Wertsteigerung

Einzelunternehmung / Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
<p>Beibehaltung des niedrigen Wertansatzes oder Wertaufholung - maximal bis zu den fortgeführten AK.</p> <p>(Wahlrecht) (§ 253,5 HGB)</p>	<p>Wertaufholungsgebot (-pflicht) (§ 280,1 HGB)</p> <p>Ausnahme: Beibehaltung, wenn der niedrige Wert auch in der Steuerbilanz beibehalten werden darf (§ 280,2 HGB).</p> <p>(= „umgekehrte Maßgeblichkeit“)</p>